



Informationen zum neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz



Am 24. Oktober 2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz* - auch kurz ElektroG2 genannt - in Kraft getreten. Hiernach sind Elektro-Altgeräte wie bisher getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen. Das heißt, sie dürfen nicht in die graue Restmülltonne entsorgt werden, sondern müssen getrennt an einer Sammelstelle abgegeben oder zur Abholung angemeldet werden.

Neu ist auch Folgendes: Besitzer haben vor Abgabe an der Sammelstelle die herausnehmbaren Altbatterien und Altkumulatoren zu entfernen, falls das Altgerät entsorgt werden soll. Die Altbatterien können z. B. am Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.

Welche Geräte zählen laut ElektroG2 zu Elektro-Altgeräten?

Dazu gehören zum Beispiel:

- 1. Haushaltsgroßgeräte**, automatische Ausgabegeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde usw., auch Nachtspeicherheizgeräte. Die Nachtspeicherheizgeräte werden nur kostenlos entgegengenommen, sofern sie ordnungsgemäß und fachmännisch abgebaut und ebenfalls ordnungsgemäß verpackt wurden. Ein eigenhändiger und unsachgemäßer Rückbau der Geräte soll unterbleiben, da er mit erheblichen Gesundheitsgefahren und einer Kontamination der Umgebung (z. B. der Wohnung) verbunden ist. Nachtspeicherheizgeräte sind wegen dieser Gefahren nur von Fachfirmen (Sachkunde nach TRGS 519) aus den Wohnräumen zu entfernen bzw. zu zerlegen. Für den Abtransport sind die Lüftungsöffnungen mit Klebeband zu verschließen oder das gesamte Gerät ist in reißfeste Folie einzupacken.)
- 2. Kühlgeräte** (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Neu: ölgefüllte Radiatoren)
- 3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte**
- 4. Lampen** (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren, LED-Lampen)
- 5. Haushaltskleingeräte**, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäsche-

schleudern, Telefone, Faxe, Radios, CD-Player usw.)

6. Neu: Photovoltaikmodule

Welche Möglichkeiten der Rückgabe von Elektro-Altgeräten bestehen?

Für Privathaushalte gilt, dass die Besitzer von Altgeräten bei beabsichtigter Entsorgung verpflichtet sind, diese zu der vorgesehenen kommunalen Sammelstelle oder entsprechend eingerichteten Sammelstellen von Vertreibern bzw. Händlern zu bringen.

Alternativ können Elektro-Altgeräte per Hotline unter Tel.: 03381 / 323737 oder unter Verwendung der online Abrufkarten zur Entsorgung angemeldet werden und werden nach Terminvorgabe entsprechend abgeholt (außer bei Leuchtstoffröhren, nur direkte Abgabe an der Sammelstelle). Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Kleingeräte (ca. bis zu einer Größe von maximal 25 cm Kantenlänge) beim jährlich zweimal tourenden Schadstoffmobil zur Entsorgung abzugeben.

Für die Stadt Brandenburg an der Havel hat die kommunale Sammelstelle ihren Sitz am Wertstoffhof
August-Sonntag-Straße 3
14770 Brandenburg an der Havel

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag	08.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 14.00 Uhr

Die Abgabe eines Elektro-Altgerätes bei der kommunalen Sammelstelle ist immer kostenfrei mit Ausnahme von angelieferten verunreinigten bzw. beschädigten Altgeräten oder Nachtspeicheröfen.

Durch die Stadt Brandenburg an der Havel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden an der Sammelstelle Elektro-Altgeräte im Sinne des ElektroG2 aus privaten Haushalten des Stadtgebietes angenommen. Dazu zählen auch Gewerbe, die nach Art, Menge und Beschaffenheit mit Haushalten vergleichbare Elektro-Altgeräte (nur in haushaltsüblichen Mengen) abgeben können. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweispflichtig, dass die Altgeräte aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer unter anderem dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der oben aufgezählten Elektrogerätegruppen 1 bis 3 und 6 an der Sammelstelle sind Anlieferungsart und -zeit mit der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten am Wertstoffhof vorab abzustimmen.

Darf ich Elektrogeräte bei Straßen und Haussammlungen gewerblicher Sammler - z. B. bei Handzetteln im Briefkasten - und Metallschrottplätzen abgeben?

Nein, Elektroaltgeräte dürfen nur über Sammelsysteme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. dessen beauftragtem Entsorger, oder beim Vertreter (Händler) oder Hersteller abgegeben werden. Sie dürfen nicht an illegale Sammler bei Straßensammlungen bzw. Metallschrottplätzen etc. gegeben werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das ElektroG2 dar.

Welchen persönlichen Beitrag kann man durch die richtige Entsorgung von Elektro-Altgeräten für den Schutz der Umwelt leisten?

Wenn Altgeräte einer getrennten Sammlung zugeführt werden, entlastet man die Umwelt in doppelter Weise. Erstens wird dadurch geholfen, Ressourcen zu sparen und zweitens dazu beigetragen, den Schadstoffgehalt im Restmüll deutlich zu verringern. Damit bewirkt man einen hohen Nutzen für die Umwelt und hilft, dass wertvolle Rohstoffe recycelt und Schadstoffe gezielt behan-

delt werden können. Elektro-Altgeräte gehören bisher zu den größten Verursachern der Schadstoffbelastung des Hausmülls mit Blei, Cadmium und Quecksilber.

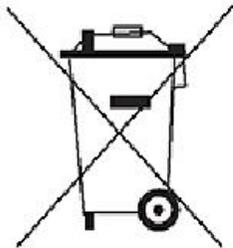
Wie kann man für eine Wiederverwendung von Altgeräten sorgen?

Die Innovationszyklen von Elektrogeräten werden immer kürzer. So werden häufig funktionsfähige Geräte ausrangiert, obwohl sie viel zu schade für den Müll sind. Man soll diese Geräte vorrangig zur Wiederverwendung weitergeben – bei Bedarf an Freunde, Bekannte bzw. an entsprechende Händler oder an wohltätige Einrichtungen. Vor allem bei IT-Geräten, Unterhaltungselektronik und großen Haushaltsgeräten soll man sich an so genannte Re-Use-Initiativen wenden, die sich auf die Weiternutzung gebrauchter Geräte spezialisiert haben.

Welche Mindesterfassungsquoten und Verwertungsquoten schreibt das ElektroG vor?

Ab dem Jahr 2016 gilt als Mindesterfassungsquote 45%, ab dem Jahr 2019 entsprechend 65% - gemessen am Gesamtgewicht erfasster Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektrogeräte. Soweit die Geräte oder einzelne Bauteile nicht wieder verwendet werden, müssen je nach Gerät 50% bis 80% stofflich verwertet, das heißt recycelt werden.

Welche Bedeutung hat das Symbol mit der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern?



Bereits seit dem 24. März 2006 werden alle neuen Elektrogeräte mit dem Symbol „durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“ gekennzeichnet. Es weist darauf hin, dass dieses Gerät getrennt vom Hausmüll nach den o. g. Erfordernissen entsorgt werden muss.

Was passiert mit den persönlichen Daten auf den Altgeräten (PC, Smartphone etc.)?

Durch den Besitzer sind die persönlichen Daten vor Abgabe der Altgeräte zur Entsorgung bzw. zur Wiederverwendung im Sinne des Datenschutzes eigenverantwortlich zu löschen.

Wichtiger Hinweis: Glühlampen und Halogenglühlampen fallen nicht unter die Regelungen des ElektroG2 und können nach Gebrauch mit dem Restmüll entsorgt werden.

Rechtsgrundlagen:

- *Gesetz zur Neuordnung des Rechtes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – ElektroG2
- Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

